

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Meckerlab. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Bildung, Wissenschaft und digitaler Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Regelmäßige Treffen zur Vernetzung von Interessengruppen (sog. User-Groups) und Einzelpersonen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch
 - Vorführung von Filmen, insbesondere Dokumentationen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Übertragungen von Veranstaltungen
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops
 - Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Insbesondere Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
 - Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen. Exemplarisch die künstlerische Betrachtung moderner Informationstechnologien und deren kreative Umsetzung in kooperativen Projekten.
 - Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben unter anderem durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.
 - Förderung von interkultureller Begegnung und Austausch im Kontext der internationalen Hacker- und Maker-Bewegung.
 - Bereitstellung von räumlicher und technischer Infrastruktur zur Unterstützung oben genannter Aktivitäten

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Mitglieder des Vereins distanzieren sich klar von:
 - a. Vorurteilen, Diskriminierung und Hass aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sozioökonomischer Herkunft, Religion und seelischer, geistiger und/oder körperlicher Verfasstheit im Kontext von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt.
 - b. Hass gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter*, asexuellen und queeren Menschen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 1)
 - b. Fördermitglieder (§ 4 Absatz 2)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder den Vereinsfrieden in erheblicher Weise stört.
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich (digital) fordern.

- (4) Der Vorstand kann zur rein digitalen sowie hybriden Mitgliederversammlung einladen. Hierbei ist das Medium und der Link in der Einladung mit zuzusenden. Digitale Versammlungen dürfen zur besseren Nachverfolgbarkeit aufgezeichnet werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Bildung, Wissenschaft und digitaler Kunst und Kultur.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Bad Tölz München, 05.07.2013-08.24

Unterschrift der ~~Gründungsmitglieder~~ Vereinsmitglieder